



Bearb.: Mag.Dr. Sara Bretterklieber
Tel.: +43 (3152) 2511-298
Fax: +43 (3152) 2511-550
E-Mail: bhso-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-359931/2025-23

Feldbach, am 12.03.2026

Ggst.: Wachs Hödl GmbH, 8490 Bad Radkersburg,
Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage mit Produktion,
Lager, Versand und Manipulation, Gartencenter, 38 KFZ-
Abstellplätzen, Veränderung des natürlichen Geländes und
Oberflächenentwässerung, PV-Anlage und Zufahrten, am
Standort Grst.Nr. 1303/2, KG 66319 Laafeld,
gewerbebehördliche Genehmigung

Kundmachung (öffentliche Bekanntmachung)

Die **Wachs Hödl GmbH** hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage mit Produktion, Lager, Versand und Manipulation, Gartencenter, PV-Anlage und 38 KFZ-Abstellplätzen sowie für die Vornahme der Oberflächenentwässerung auf Grundstück Nr. 1303/2, KG 66319 Laafeld, Stadtgemeinde Bad Radkersburg, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 20. April 2026, 09:00 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: Gst. Nr. 1303/2, KG 66319 Laafeld

Im Anschluss findet die Aufnahme der Verhandlungsschrift in der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort 8490 Bad Radkersburg, Hauptplatz 34, statt.

8330 Feldbach • Bismarckstraße 11-13
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 • BIC STSPAT2G

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiterin:

Mag. Dr. Sara Bretterklierer

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Feldbach, 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung. Im Falle eines elektronischen Anbringens reicht es zur Wahrung der Frist aus, wenn das Anbringen am letzten Tag der Frist versendet wird.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Besondere Hinweise und Bestimmungen

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03152/2511-298) möglich.

Hinweis für die Gemeinde:

Es wird ersucht, eine **Kundmachung** (ohne Personen- und Adressdaten!) **an der Amtstafel anzuschlagen**. Diese ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben. **Weiters wird ersucht, eine Kundmachung am Betriebsgrundstück** sowie in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen**. Statt durch Anschlag kann die Kundmachung auch durch **persönliche Verständigung** der dortigen Eigentümer und Nachbarn, die nicht persönlich geladen wurden, erfolgen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kundmachung ergeht das Ersuchen, eine Liste darüber anzulegen, in welchen Häusern die Anschläge angebracht wurden bzw. welche Eigentümer und Nachbarn persönlich verständigt wurden. Diese Liste ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder der BH SO zu übermitteln.

Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gem. § 355 GewO 1994 wird hingewiesen.

Der Bezirkshauptfrau-Stellvertreter i.V.

Mag.Dr. Sara Bretterklieber
(elektronisch gefertigt)

